



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter
Luftfahrzeuge in der „speziellen“ Kategorie

HAUSANSCHRIFT

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4953

FAX 0228 99-300-807-4953

PG-UnbLF@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Digita-
les und Verkehr – Ausnahmen von SERA für unbemannte Luft-
fahrzeuge der „speziellen“ Kategorie**
Gültigkeit: 21.10.2024 bis 20.06.2025

Aktenzeichen: PG Unb LF 6312.1/5-4

Datum: 18.10.2024

Seite 1 von 6

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erlässt gemäß
§ 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Be-
kanntgabe:

1. Die Regelung SERA.2005 - Einhaltung der Luftverkehrsregeln im Anhang, Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Durchführungsverordnung) gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.
2. Die Regelung SERA.3215 - Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter im Anhang, Abschnitt 3, Kapitel 1 der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.
3. Abschnitt 4 - Flugplanabgabe im Anhang der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.
4. Abschnitt 5 - Sichtwetterbedingungen, Sichtflugregeln, Sonderflüge nach Sichtflugregeln, Instrumentenflugregeln im Anhang





Seite 2 von 6

der Durchführungsverordnung gilt nicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen der „speziellen“ Kategorie.

5. Die Regelung SERA.6001 - Klassifizierung der Lufträume im Anhang, Abschnitt 6 der Durchführungsverordnung gilt weiterhin; zusätzlich darf der UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie in VLOS und BVLOS in diesen Lufträumen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage ist Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 53).

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Projektgruppe Unbemannte Luftfahrt, hat die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) im Wege des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 über diesen Erlass und die damit verbundene Entscheidung informiert.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgender Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) versehen: Befristung für den Zeitraum vom 21.10.2024 bis 20.06.2025.

I. Sachverhalt

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unterliegt der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in der "speziellen" Kategorie den geltenden betrieblichen Anforderungen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 festgelegt sind. Die SERA-Vorschriften des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 sind jedoch nicht vollständig auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen anwendbar. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge ist die für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen grundsätzlich speziellere Verordnung.

In einigen Fällen widersprechen sich die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012. In diesen Fällen sind die für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge spezielleren Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 einschlägig.

In anderen Fällen können manche SERA-Vorschriften auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus technischen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen. So kann bspw. der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen nicht unter Sichtflugregeln und nur sehr eingeschränkt unter Instrumentenflugregeln durchgeführt werden. Die Betriebsarten "in direkter Sicht" (VLOS) bzw. "außerhalb der Sichtweite" (BVLOS) des Fernpiloten stellen hier keinen Ersatz dar und können nicht als Alternativen herangezogen werden. Da Sichtflugregeln und



Seite 3 von 6

Instrumentenflugregeln entsprechend nicht anwendbar sind, sind diese SERA-Vorschriften, die sich explizit darauf beziehen, in dieser Form nicht anwendbar.

Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) hat dieses Problem bereits erkannt (siehe z. B.: „*Today, UAS flight operations under the ‘specific’ category cannot fully comply with the IFR and VFR rules as written*“ – Seite 87, Punkt C.3.3 der Easy Access Rules for Unmanned Aircraft der EASA, April 2024).

In diesem Jahr ist jedoch nicht mehr mit einer Lösung seitens der EU-Kommission oder EASA zu rechnen.

II. Rechtliche Einordnung und Begründung

1. Ausnahme von der Regelung SERA.2005 - Einhaltung der Luftverkehrsregeln im Anhang, Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung

Der Teilanforderung „und darüber hinaus im Flug entweder mit a) den Sichtflugregeln oder b) den Instrumentenflugregeln“ kann aufgrund der Nichtanwendbarkeit von Sicht- oder Instrumentenflugregeln nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden. Es gelten die Vorgaben der SORA in Bezug auf die Sichtbarkeit für andere Luftverkehrsteilnehmer gemäß TACTICAL MITIGATION COLLISION RISK ASSESSMENT (Annex D to AMC1 to Article 11, Issue 1, ED Decision 2019/021/R).

Der Wegfall dieser Vorgabe gilt für den UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie, da sonst der gesamte Betrieb in der „speziellen“ Kategorie nicht durchführbar ist. Die Vorgabe bleibt für die bemannte Luftfahrt sowie für die „zulassungspflichtige“ Kategorie bestehen.

Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind durch eine notwendige Betriebsgenehmigung bzw. die Zulassung und das Betreiberzeugnis sowie die für unbemannte Luftfahrzeuge spezifischen gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Die Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme ist nicht gegeben, da diese SERA-Vorschrift für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus technischen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen kann.

Der Anwendungsbereich und die Dauer der Ausnahme sind auf das erforderliche Maß von acht Monaten beschränkt.

2. Ausnahme von der Regelung SERA.3215 - Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter im Anhang, Abschnitt 3, Kapitel 2 der Durchführungsverordnung

Die Anforderungen für unbemannte Luftfahrzeuge der „speziellen“ Kategorie aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 verlangen gemäß UAS.SPEC.050, Nr. 1, Buchstabe l) i) ein grünes Blinklicht bei Betrieb in der Nacht. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ist die für den





Seite 4 von 6

Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen speziellere Verordnung, sodass die Regelung SERA.3215 nicht für unbemannte Luftfahrzeuge gelten kann.

Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind durch eine notwendige Betriebsgenehmigung bzw. die Zulassung und das Betreiberzeugnis sowie die UAS-spezifischen gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

Die Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme ist nicht gegeben, da diese SERA-Vorschrift für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus rechtlichen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen kann. Der Anwendungsbereich und die Dauer der Ausnahme sind auf das erforderliche Maß von acht Monaten beschränkt.

3. Ausnahme von Abschnitt 4 - Flugplanabgabe im Anhang der Durchführungsverordnung

Die Flugplanpflicht für Flüge ausschließlich im Zuständigkeitsbereich einer Flugverkehrskontrollstelle oder bei Nachtflügen außerhalb der Umgebung eines Flugplatzes ist für den UAS-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie nicht sinnvoll. Das Flugplanformat entspricht nicht den Erfordernissen des UAS-Betriebes.

Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind durch eine notwendige Betriebsgenehmigung bzw. die Zulassung und das Betreiberzeugnis und die damit geforderten Betriebsabsprachen zwischen Betreiber und der Flugverkehrskontrollstelle gewährleistet. Die Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme ist nicht gegeben, da diese SERA-Vorschrift auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen kann.

Der Anwendungsbereich und die Dauer der Ausnahme sind auf das erforderliche Maß von acht Monaten beschränkt.

4. Ausnahme von Abschnitt 5 - Sichtwetterbedingungen, Sichtflugregeln, Sonderflüge nach Sichtflugregeln, Instrumentenflugregeln im Anhang der Durchführungsverordnung

In Abschnitt 5 werden nur Flüge unter VFR/IFR berücksichtigt. Da UAS-Betrieb unter VFR nicht und unter IFR zukünftig ggf. nur für eine geringe Art von Szenarien möglich ist, ist der gesamte Abschnitt in dieser Form nicht anwendbar.

Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind durch eine notwendige Betriebsgenehmigung bzw. die Zulassung und das Betreiberzeugnis gewährleistet. Die Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme ist nicht gegeben, da diese SERA-Vorschrift auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus technischen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen kann. Der Anwendungsbereich und die Dauer





Seite 5 von 6

der Ausnahme sind auf das erforderliche Maß von acht Monaten beschränkt.

5. Ausnahme von der Regelung SERA.6001 - Klassifizierung der Lufträume im Anhang, Abschnitt 6 der Durchführungsverordnung

Die aktuelle Klassifizierung der Lufträume erlaubt nur Flüge unter VFR/IFR und berücksichtigt daher keinen UAS-Betrieb. Der UAS-Betrieb darf jedoch in der „speziellen“ Kategorie in VLOS und BVLOS in den Lufträumen durchgeführt werden.

Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind durch eine notwendige Betriebsgenehmigung bzw. die Zulassung und das Betreiberzeugnis sowie durch die Tactical Mitigation Performance Requirements (TMPR) und, je nach Luftraum, einer erforderlichen Flugverkehrskontrollfreigabe gewährleistet.

Die Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme ist nicht gegeben, da diese SERA-Vorschrift auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen aus technischen Gründen gar nicht zur Anwendung kommen kann.

Der Anwendungsbereich und die Dauer der Ausnahme sind auf das erforderliche Maß von acht Monaten beschränkt.

Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Allgemeinverfügung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Allgemeinverfügung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin erhoben werden.





Seite 6 von 6

Im Auftrag


Rahel Jünemann